

Dr. Josef Moser
Bundesminister für Verfassung, Reformen,
Deregulierung und Justiz

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0080-III 1/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3167/J-NR/2019

Wien, am 27. Mai 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Irmgard Griss, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. März 2019 unter der Nr. **3167/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „JA-Insasse durfte nicht zur Verabschiedung der eigenen Mutter“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Trifft es zu, dass die Ausführung des Insassen zur Verabschiedung seiner Mutter wegen Personal mangels verweigert wurde?*

Es trifft zu, dass eine Ausführung aus personellen Gründen nicht möglich war.

Zur Frage 2:

- *Gibt es Richtlinien, wie bei derartigen Anträgen vorzugehen ist?*
 - a. Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
 - b. Wenn nein, warum nicht?*

§ 98 StVG regelt, in welchen Fällen und unter welchen Voraussetzungen Insassinnen und Insassen ausgeführt werden dürfen. Eine Ausführung ist der Insassin oder dem Insassen demnach auf deren oder dessen Ersuchen im Höchstmaß von 24 Stunden zu gestatten, soweit

zur Erledigung besonders wichtiger und unaufschiebbarer Angelegenheiten persönlicher, wirtschaftlicher oder rechtlicher Natur die Anwesenheit der oder des Strafgefangenen an einem Ort außerhalb der Anstalt dringend erforderlich und die Ausführung nach der Wesensart der oder des Strafgefangenen, ihrem oder seinem Vorleben und ihrer oder seiner Aufführung während der Anhaltung unbedenklich und ohne Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt möglich ist.

Die Gewährung eines Antrages auf Ausführung beruht demnach auf einer umfangreichen Prüfung des Einzelfalls. Eine Reihe von Voraussetzungen muss kumulativ erfüllt vorliegen. Insbesondere darf die Ausführung nicht zu einer Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt führen. In diesem Zusammenhang (Beeinträchtigung des Dienstbetriebes) wird auch auf den Erlass vom 1. März 2004 betreffend Ausführungen nach § 98 Abs 2 StVG hingewiesen, mit dem darauf hingewiesen wurde, dass „Entscheidungen über Ausführungen gemäß § 98 Abs. 2 StVG in einer solchen zeitlichen Nähe zu dem vom Insassen angegebenen Termin erfolgen sollen, die es der Anstalt erlaubt, die Frage einer allfälligen Beeinträchtigung des Dienstes und der Ordnung in der Anstalt zu beurteilen. Die Insassen sind in diesem Zusammenhang auf eine rechtzeitige Antragsteilung hinzuweisen. Für den Fall, dass eine positiv getroffene Entscheidung auf Grund (unvorhergesehener) dienstliche Erfordernisse revidiert wird, sind dem Insassen dadurch nachgewiesenermaßen entstandene Kosten zu ersetzen.“

Die Eskorteordnung für Justizanstalten (EskorteO) regelt neben Begriffsbestimmungen die Zuständigkeit/Verantwortung und die Durchführung von Eskorten. Ziel der Bestimmungen ist die sichere Durchführung. Als Teilziele sind in diesem Zusammenhang die Hintanhaltung von verbotener Kontaktaufnahme bzw. der Begehung von strafbaren Handlungen sowie Ordnungswidrigkeiten durch die Insassin oder den Insassen, aber auch der notwendige Schutz der Insassin oder des Insassen und natürlich die Verhinderung der Flucht explizit angeführt.

Zur Erreichung dieser Zielvorgaben hat die Vollzugsbehörde I. Instanz (Anstaltsleiterin oder Anstaltsleiter) oder eine von dieser beauftragten Person (Eskortekommandantin oder Eskortekommandant) die Durchführung der Eskorte nach den Erfordernissen des Einzelfalls festzulegen. Dazu gehört auch die Bestimmung der Eskortestärke (Anzahl der notwendigen Exekutivbediensteten der Justizwache, Kommandantin oder Kommandant etc.).

Zu den Fragen 3 und 4:

- *3. Wurde das Bundesministerium über den Antrag informiert?
a. Wenn ja, wie reagierte das Ministerium auf den Antrag?*
- *4. Wurde dem Bundesministerium mitgeteilt, dass dem Antrag wegen Personalmangels nicht stattgegeben werden kann?*

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz erlangte über einen Anruf des Rechtsanwalts des Insassen am Tag des Begräbnisses Kenntnis vom gegenständlichen Sachverhalt. Bei einer Rücksprache mit dem Leiter der Justizanstalt Innsbruck bestätigte sich, dass eine Ausführung des Insassen aus personellen Gründen – in Verbindung mit den weiteren Voraussetzungen des § 98 StVG – nicht möglich war.

Zur Frage 5:

- *Wie oft wurden 2018 Anträge auf Ausführung bzw Haftunterbrechung gestellt, damit Insassen an Begräbnissen/Verabschiedungen von Angehörigen teilnehmen können?*
 - a. *Wie oft wurde Anträgen stattgegeben?*
 - b. *Wie oft wurden Anträge abgelehnt?*

Diese Daten werden weder in der zentralen im Strafvollzug verwendeten Applikation IVV noch sonst in einem zentral geführten Register erfasst. Diese Zahlen könnten daher nur durch eine aufwendige Durchsicht von Akten aller Justizanstalten erhoben werden, weshalb ich um Verständnis bitte, dass ich zwecks Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwands davon abgesehen habe, dies in Auftrag zu geben.

Zu den Fragen 6 und 7:

- *6. Wie viele Insassen befinden sich zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung in der JA Innsbruck?*
- *7. Welche maximale Belagszahl ist für die JA Innsbruck vorgesehen?*

Zum Auswertungstichtag 15. April 2019 wurden 498 Insassinnen und Insassen in der Justizanstalt Innsbruck angehalten (Belag). Die Belagsmöglichkeit der Justizanstalt ist mit 475 festgelegt. Die Auslastung betrug zu diesem Stichtag daher 104,84 %.

Zu den Fragen 8 und 9:

- *8. Wie viele Justizwachebeamten/innen sind in der JA Innsbruck derzeit aktiv tätig?*
- *9. Über wie viele Planstellen verfügt die JA Innsbruck?*
 - a. *Wie viele davon sind derzeit unbesetzt?*
 - b. *Falls nicht alle Planstellen besetzt sind, bis wann werden diese besetzt sein?*

Der Justizanstalt Innsbruck waren zum Stichtag 1. April 2019 161 Exekutivdienst-Planstellen zugewiesen. Diese waren zu diesem Zeitpunkt im Ausmaß von 150,75 Vollbeschäftigungsäquivalenten (VBÄ) bzw. von 156 aktiven Justizwachebediensteten besetzt. Die zugewiesenen Planstellen waren daher im Ausmaß von 10,25 VBÄ unbesetzt. Das bedeutet einen Besetzungsgrad von 93,63 %.

Selbstverständlich wird durch die bereits vielfach – auch in Beantwortungen parlamentarischer Anfragen – dargestellten Maßnahmen (Ausbildungsoffensive, Werbemaßnahmen etc.) laufend daran gearbeitet, die vorhandenen Planstellen auch besetzen zu können. Für die Justizanstalt Innsbruck sind im Jahr 2019 noch elf Aufnahmen vorgesehen.

Zur Frage 10:

- *Wie viele Überstunden fielen in der JA Innsbruck 2018 an?*

Im Jahr 2018 fielen in der Justizanstalt Innsbruck insgesamt 14.151,17 Überstunden an.

Zur Frage 11:

- *Wie viele Überstunden pro Justizwachebeamten/in und Jahr sind bundesweit 2018 durchschnittlich angefallen?*

2018 sind im Exekutivdienst bundesweit insgesamt 214.599,36 Überstunden angefallen. Ausgehend von einem durchschnittlichen Besetzungsstand von 3.128,89 VBÄ ergeben sich daher rechnerisch 68,58 Überstunden je Justizwachebediensteten für das Jahr 2018. Dabei ist zu beachten, dass der exakte Wert im Hinblick darauf, dass das Ausmaß der eingesetzten Personalkapazitäten im Laufe des Jahres stark angestiegen ist (bereits 3.204,48 VBÄ per 1. Jänner 2019), etwas niedriger liegen dürfte.

Zur Frage 12:

- *Wie viele Überstunden sind in der JA Innsbruck pro Justizwachebeamten/in 2018 durchschnittlich angefallen?*

Unter Zugrundelegung der in der Beantwortung der Frage 10 bereits angegebenen Gesamtzahl an Überstunden und einem durchschnittlichen Besetzungsstand von 150,98 VBÄ ergeben sich in der Justizanstalt Innsbruck im Schnitt 93,73 Überstunden je Justizwachebediensteten im Jahr 2018.

Zur Frage 13:

- *Sind die Justizwachebeamten/innen der JA Innsbruck im Bundesvergleich überdurchschnittlich stark durch Überstunden belastet?*
 - a. *Wenn ja, was wird vom Ministerium dagegen unternommen?*

Die Justizanstalt Innsbruck zählt – wie in der Frage 12 bereits ausgewiesen – hinsichtlich der angefallenen Überstunden zu den am höchsten ausgelasteten Justizanstalten. Im Hinblick darauf war und bin ich bemüht, so viel Personal wie möglich für den Justizwachdienst zu lukrieren. In diesem Jahr werden – sofern ausreichend geeignete Bewerberinnen und Bewerber

zur Verfügung stehen – jedenfalls noch elf Personen für den Justizwachdienst in der Justizanstalt Innsbruck aufgenommen werden.

Zur Frage 14:

- *Wie viele Halbschließtage wiesen die Betriebe der JA Innsbruck 2018 auf? (Um Aufgliederung nach einzelnen Betrieben wird ersucht.)*

Schließtage	
Bäckerei	1
Ökonomie	1
Hauswerkstätte	3
KFZ-Werkstätte	31
Tischlerei	24
Schlosserei	48
U-Betrieb Männer	6
U-Betrieb Frauen	33
Wäscherei	2

Halbschließtage wurden nicht erfasst.

Zur Frage 15:

- *Wie viele Krankenstandstage gab es bundesweit in den einzelnen Justizanstalten 2016, 2017 und 2018? (Um Angabe der Summe und Aufschlüsselung nach Justizanstalt und Jahr wird ersucht.)*

Krankenstände in Arbeitstagen	2016	2017	2018
Josefstadt	12 964,50	13 114,52	13 012,57
Eisenstadt	1 068,50	1 153,37	1 258,00
Korneuburg	2 100,44	2 083,87	2 484,22
Krems	1 109,64	906,93	1 098,19
Wr. Neustadt	2 353,49	3 268,51	3 086,75
Simmering	3 873,06	4 420,74	4 345,43
Stein	8 345,37	8 092,04	8 023,46
Schwarzau	2 576,11	1 770,33	1 678,17

Hirtenberg	2 807,53	3 474,98	3 682,43
Favoriten	1 061,06	1 789,22	1 767,39
Mittersteig	1 810,61	2 664,98	2 731,85
Gerasdorf	1 919,34	1 772,69	2 089,26
Göllersdorf	1 621,15	1 290,34	1 428,47
St.Pölten	1 829,01	2 611,45	2 828,29
Sonnberg	2 243,94	2 326,26	2 683,61
Graz-Karlau	5 687,63	5 053,84	4 754,04
Jakomini	4 496,73	5 112,81	5 722,61
Klagenfurt	3 161,52	3 289,75	3 938,99
Leoben	1 297,00	830,85	1 463,88
Linz	2 627,62	2 683,77	3 456,91
Salzburg	2 169,24	1 394,05	1 445,12
Ried	347,42	678,61	583,15
Wels	1 121,92	639,43	994,54
Garsten	4 360,69	4 123,26	4 384,49
Suben	895,53	1 152,45	1 308,91
Innsbruck	2 875,88	2 992,62	3 915,00
Feldkirch	747,19	576,43	826,59

Zu den Fragen 16 und 17:

- 16. *Wie viele Krankenstandstage fielen pro Justizwachebeamten/in 2018 bundesweit durchschnittlich an?*
- 17. *Wie viele Krankenstandstage fielen in der JA Innsbruck pro Justizwachebeamten/in durchschnittlich an?*

Im Schnitt war im Jahr 2018 jeder Justizwachebedienstete 26,50 Arbeitstage krankheitsbedingt vom Dienst abwesend. Im Vergleich dazu waren die Justizwachebediensteten der Justizanstalt Innsbruck lediglich 24,96 Arbeitstage krankheitsbedingt abwesend.

Dr. Josef Moser

